

## Gesetzliche Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge

### **nArt 297 ZGB Elterliche Verantwortung: Grundsatz**

<sup>1</sup>Vater und Mutter sind unabhängig von ihrem Zivilstand zu gleichen Teilen für die Betreuung und die Erziehung ihres Kindes verantwortlich.

<sup>2</sup>Das Gericht kann die elterliche Verantwortung eines oder beider Elternteile nur aus wichtigen Gründen einschränken oder entziehen und nur solange diese Gründe gegeben sind.

### **nArt 297a ZGB Elterliche Verantwortung: Ausgestaltung**

<sup>1</sup>Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, trennen sie sich oder lassen sie sich scheiden, haben sie sich in einer Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes sowie die Verteilung der Unterhaltskosten zu verständigen.

<sup>2</sup>Die Eltern tragen dabei den Interessen des Kindes Rechnung und berücksichtigen dessen Wünsche nach Massgabe seines Alters.

<sup>3</sup>Können sich die Eltern nicht über den Umfang der Betreuung des Kindes einigen, üben beide Elternteile die Betreuung des Kindes je zur Hälfte aus, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Gericht entscheidet dann über die Einzelheiten sowie über die Verteilung der Unterhaltskosten.

<sup>4</sup>Das Gericht kann bis zum Abschluss einer Vereinbarung über die Gestaltung der elterlichen Verantwortung wichtige Angelegenheiten provisorisch regeln. Es behandelt solche Fragen vorrangig.

<sup>5</sup>Die Vereinbarung erhält mit der Anzeige an die zuständige Stelle bzw. durch das Urteil des Gerichts Rechtskraft.

<sup>6</sup>Die Kantone regeln die Einzelheiten des Verfahrens und bezeichnen die Stelle, welche die Erarbeitung der Vereinbarung überwacht.

### **nArt 297b ZGB Vermittlungsverfahren**

<sup>1</sup>Können sich die Eltern bei Fragen der Betreuung des Kindes, der Verteilung der Unterhaltszahlungen oder bei anderen wichtigen Entscheidungen für das Kind nicht einigen, haben sie sich einem Vermittlungsverfahren zu unterziehen.

<sup>2</sup>Die Kantone stellen sicher, dass das Vermittlungsverfahren rasch und kompetent durchgeführt wird und schaffen das dafür nötige Angebot. Sie berücksichtigen dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

<sup>3</sup>Bringt ein Vermittlungsverfahren keine vollständige Einigung, entscheidet das Gericht über die nicht geregelten Punkte. Es beachtet dabei die Interessen des Kindes wie auch die von den Eltern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gezeigte Kooperationsbereitschaft.

### **nArt 297c ZGB Abänderung der Vereinbarung**

<sup>1</sup>Sind sich die Eltern über eine Abänderung der rechtskräftigen Vereinbarung über die Gestaltung der elterlichen Verantwortung einig, zeigen sie diese der zuständigen Stelle an.

<sup>2</sup>Macht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Eltern oder des Kindes eine Abänderung der Vereinbarung notwendig und können sich die Eltern nicht einigen, gelten die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren und die Zuständigkeit des Gerichts sinngemäss.

<sup>3</sup>Verstösst ein Elternteil wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen eine rechtskräftige Vereinbarung, kann das Gericht auf Antrag diese so abändern, wie sie im Interesse des Kindes liegt.

<sup>4</sup>Stirbt ein Elternteil oder ist er nicht mehr erziehungsfähig, geht die elterliche Verantwortung auf den anderen Elternteil über, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen.

### **nArt 298 ZGB Entscheidungen für das Kind**

<sup>1</sup>Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, kann alltägliche sowie dringliche Entscheidungen für das Kind alleine treffen.

<sup>2</sup>Wichtige Entscheidungen für das Kind sind von beiden Elternteilen gemeinsam zu treffen.

<sup>3</sup>Die Eltern tragen dabei den Interessen<sup>3</sup> des Kindes Rechnung und berücksichtigen dessen Wünsche nach Massgabe seines Alters.

<sup>4</sup>Bei Uneinigkeit der Eltern gelten die Bestimmungen über die Pflicht zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren und die Zuständigkeit des Gerichts sinngemäss.